

Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt

Einfügen von Verpflichtungen bzgl. Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulungen in die SGO

Probleme:

Die Synode 2018 hat Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt beschlossen. Verschiedene Aspekte der Leitlinien zur Präventionsarbeit sollen in das Kirchenrecht umgesetzt werden:

- Präventionsbeauftragte koordinieren die Präventionsarbeit. Wie viele es gibt und was genau ihre Aufgaben sind (ob sie z. B. nur für bestimmte Regionen zuständig sind), kann sich wandeln, während die Präventionsarbeit eingerichtet wird.
- Wer Kontakt zu jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen oder anderen gefährdeten Personen hat, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen und an Schulungen teilnehmen und diese Pflichten regelmäßig wiederholen.
- Es muss festgelegt werden, was der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulungen ist.
- Es muss geregelt werden, ob anderweitige Schulungen (die jemand z. B. im Rahmen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit besucht hat), für die kirchliche Tätigkeit genügen.
- Es muss kirchenrechtlich eindeutig sein, ob jemand zu einem gefährdeten Personenkreis gehört. Die Begriffe „junge Menschen“ oder „Menschen mit Behinderungen“ sind nicht eindeutig genug.
- Es muss kontrolliert werden, ob die kirchenrechtlichen Regelungen zur Prävention umgesetzt werden.
- Es muss geregelt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen trägt.



Vorschlag:

- Die Funktion der Präventionsbeauftragten wird in die SGO eingeführt. Die Details ihrer Tätigkeit werden Ausführungsbestimmungen überlassen, die von der Synodalvertretung (zu der auch die Bischöfin oder der Bischof gehört) in Absprache mit den Präventionsbeauftragten erlassen werden.
- Es wird allgemein festgehalten, dass nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden dürfen und dass Personen, die bestimmte Straftaten (insb. gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen haben, hiervon ausgeschlossen sind. Ob eine Person fachlich und persönlich geeignet ist, muss diejenige Stelle entscheiden, welche diese Person mit der Betreuung von Minderjährigen betrauen möchte.
- Die Pflichten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an Schulungen teilzunehmen, trifft zwei Personenkreise: Zum einen sind dies alle, die Kontakt zu Minderjährigen haben. Zum anderen sind dies alle, die Kontakt zu gefährdeten Erwachsenen haben (wobei „gefährdet“ meint, ein erhöhtes Risiko zu tragen, sexuellen Grenzverletzungen ausgesetzt zu sein).
- Weil Erwachsene aus ganz verschiedenen Gründen gefährdet sein können (z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung gegenüber ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer; aber auch junge Studentinnen und Studenten gegenüber ihren Professorinnen und Professoren), kann diese Gruppe nicht eindeutig juristisch definiert werden. Deshalb soll die oder der jeweilige „Vorgesetzte“ entscheiden, ob jemand Kontakt zu einem gefährdeten Erwachsenen hat und deshalb in den zweiten Personenkreis fällt. Allerdings gibt es nicht für jede und jeden, die bzw. der in der Kirche tätig ist, eine oder einen „Vorgesetzten“. Aus diesem Grund wird für jede und jeden, die bzw. der in der Kirche tätig ist, geregelt, wer für sie bzw. ihn zuständig ist.
- Es ist auch die Aufgabe dieser zuständigen Stelle, zu dokumentieren, ob die betreffenden Personen ihre Pflichten erfüllt haben.
- Die Dekane sollen – auch bei ihren Visitationen – prüfen, ob die Gemeinden diese Vorschriften einhalten.



- Einzelfallentscheidungen (z. B. ob eine berufliche Schulung genügt), trifft die Synodalvertretung.
- Die Kosten für die Durchführung dieser Vorschriften soll das Bistum tragen.
- Um sicherzustellen, dass die Synodalität nicht eingeschränkt wird, soll klargestellt werden, dass die Ämter als Synodale, Landessynodale oder Kirchenvorstände – für sich genommen – nicht erfordern, vorher an einer Schulung teilzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Wenn aber z. B. ein Synodaler eine Jugendfreizeit begleitet, dann muss er – wegen seiner Funktion als Begleiter der Jugendfreizeit – diese Pflichten erfüllen.

Formulierung:

8.3 Dekanate

§ 113 Aufgaben der Dekanin, des Dekans

Einfügen in Absatz (3) und Absatz (5) als weiteren Satz:

(3) [... einwandfrei erhalten wird.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden.

(5) [... des Religionsunterrichts fest.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden. [Die Visitationen ...]

11. Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt

11.1 Präventionsbeauftragte

§ 126 Präventionsbeauftragte

(1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mitwirken.

(2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.

11.2 Betreuung von Minderjährigen

§ 127 Persönliche Eignung für die Betreuung von Minderjährigen

(1) Mit der Betreuung von Minderjährigen darf nur betraut werden, wer neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügt.

(2) Wer wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit oder wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (dreizehnter, siebzehnter und achtzehnter Abschnitt sowie § 171 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden ist, darf nicht mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden.

11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung

§ 128 Pflichten; Kosten

(1) Wer nach § 129 oder § 130 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit

1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu bewahren;
und
3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt informiert.

(2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 132 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.

(3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.

§ 129 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen

- (1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.
- (2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.
- (3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 132 zuständige Stelle.

§ 130 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen

- (1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.
- (2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.
- (3) Die nach § 132 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet die nach § 132 zuständige Stelle diese Person, die in § 128 geregelten Pflichten zu erfüllen.
- (4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.
- (5) Die nach § 132 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.



§ 131 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung

(1) Die Präventionsbeauftragten legen die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest. Sie kann dabei die Inhalte für verschiedene Fälle unterschiedlich regeln. Insbesondere kann sie unterschiedliche Regelungen für hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Personen treffen.

(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 132 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 132 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.

§ 132 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 128 bis 130 sind

1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im baj auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im baj auf Dekanatssebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;



8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;

9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;

10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere

1. die Entscheidung nach § 130 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;

2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 129 und 130 verpflichtet sind;

3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;

4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 127 Abs. 2) prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;

5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;

6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;



7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 131 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.